

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1 und 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 326/75

Urteil des BAG vom 1. Juli 1976

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 326/75

3 Sa 142/74 Bremen

Verkündet am
1. Juli 1976

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wiedemann und Sickert für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 30. Januar 1975 - 3 Sa 142/74 - wird zurückgewiesen.

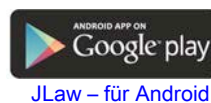
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, 1921 geboren, ist seit 1949 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt gewesen, zuletzt gegen ein Monatsgehalt von 2.770,-- DM brutto.

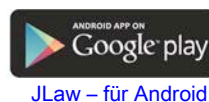
Im Jahre 1972 äußerte er sich in einem Gespräch mit Herrn Frank A , dem Sohn des Senior-Chefs der Beklagten, über Fragen der Mitbestimmung, die Wirtschaftspolitik des Staates und die Geschäftspolitik der Beklagten in einer Weise, die das Mißfallen der Geschäftsleitung der Beklagten erregte. Diese beschloß daraufhin, den Kläger von seinem Arbeitsplatz, auf dem er in ständiger Berührung mit der Geschäftsleitung war, auf einen anderen Platz zu versetzen. Der Betriebsrat stimmte der Versetzung nicht zu. Ein von der Beklagten beantragtes Beschlußverfahren, die Zustimmung des Betriebsrats zu ersetzen, wurde am 15. Oktober 1973 durch einen Vergleich abgeschlossen, in dem sich der Kläger bereit erklärte, in einer anderen Abteilung zu arbeiten. Die Beklagte sicherte ihm zu, er werde dort die alten Bezüge weiter erhalten. Auch nach diesem Vergleich beschäftigte die Beklagte den Kläger nicht wieder, nachdem sie bereits seit September 1972 auf Dienstleistungen des Klägers verzichtet hatte.

Am 28. Dezember 1973 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos. Mit seiner am 14. Januar 1974 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 28. Dezember 1973 nicht beendet worden sei. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe durch sein Gespräch mit Herrn Frank A im Jahre 1972 das Vertrauen der Beklagten zerstört. In dem Beschlußverfahren 6 BV 51-52/73 habe der Kläger den Betriebsrat der Beklagten dadurch verleumdet, daß er behauptet habe, der Betriebsrat sei vom Wohlwollen der Beklagten abhängig. Diese Äußerung habe der Kläger auf der letzten Betriebsversammlung vor seiner Entlassung wiederholt. Außerdem habe der Kläger zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Unrecht behauptet, die Beklagte übe auf den Betriebsrat derart massiven Druck aus, daß die Mitbestimmung im Betrieb blockiert werde. Unmittelbar vor der fristlosen Kündigung vom 28. Dezember 1973 sei der Verdacht entstanden, der Kläger habe sie mit Schreiben an den Bundeskanzler und den Präsidenten des Bremer Senats verleumdet. Der Kläger habe die Beklagte auch gegenüber dem "Solidaritätsausschuß gegen Unternehmerwillkür" in Bremen sowie gegenüber den Pensionären der Beklagten verleumdet.

Das Arbeitsgericht Bremen hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil und ihr Hilfsantrag, das Arbeitsverhältnis gegen Festsetzung einer Abfindung aufzulösen, sind vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

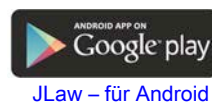
I. Das Landesarbeitsgericht hat den Hilfsantrag der Beklagten, das Arbeitsverhältnis gegen Festsetzung einer Abfindung aufzulösen, als unzulässig zurückgewiesen. Gegen diesen Teil des Urteils richtet sich die Revision nicht, und zwar weder nach ihrem Antrag noch nach der Begründung. Dieser Teil des Urteils ist daher rechtskräftig geworden.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Tatbestand seines Urteils ausgeführt, der Kläger habe vorgetragen, die Beklagte habe kein Vorkommnis anführen können, das ihr erst in der Zeit vom 14. bis 28. Dezember 1973, der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB, bekannt geworden sei. In den Entscheidungsgründen hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, die Beklagte habe zwar von Verfehlungen des Klägers auf der letzten Betriebsversammlung vor der Entlassung gesprochen. Der Tag, an dem diese Versammlung stattgefunden habe, sei nicht angegeben worden. Es spreche nichts dafür, daß dieser Tag in der genannten Zweiwochenfrist gelegen habe (14. bis 28. Dezember 1973).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

1. Die Revision rügt insoweit, diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts sei angesichts des Vortrages beider Parteien unrichtig. Die Beklagte habe mit ihrem Schriftsatz vom 18. Oktober 1974 vorgetragen, die Betriebsversammlung habe unmittelbar vor Weihnachten 1973 stattgefunden. Unmittelbar vor Weihnachten sei nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Zeit wenige Tage vor Weihnachten, in jedem Fall also nach dem 14. Dezember 1973. Der Kläger habe dieser Darstellung auch nicht widersprochen. In seinem Schriftsatz vom 25. Oktober 1974 heiße es, die Beklagte habe kein Vorkommnis benennen können, das ihr in der Zeit vom 17. bis 31. Dezember 1973 bekannt geworden sei. Nach diesem Bestreiten des Klägers könne die Versammlung in der Zeit vom 14. bis 16. Dezember 1973 gelegen haben, weil der Kläger erst die Zeit ab 17. Dezember 1973 schriftsätzlich bestritten habe.

2. Vorsorglich rügt die Beklagte auch Verletzung des § 139 ZPO in diesem Zusammenhang mit der Begründung, "daß die fragliche Betriebsversammlung nach dem 14. Dezember 1973 stattgefunden hat, ist danach unstreitig. Vorsorglich wird mangelnde Aufklärung (§ 139 ZPO) gerügt."

3. Diese Verfahrensrügen sind unzulässig.

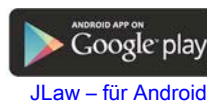
a) Wenn das Landesarbeitsgericht im Tatbestand seines Urteils ausgeführt hat, der Kläger habe vorgetragen, die Beklagte habe kein Vorkommnis anführen können, das ihr in der Zeit vom 14. bis 28. Dezember 1973, innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB bekannt geworden sei, so kann das mit Revisionsrügen nicht angefochten werden. Insoweit hätte ein Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt werden müssen. Dies ist nicht geschehen und kann wegen Fristablaufs auch nicht nachgeholt werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 561 ZPO unter 4. b) der Gründe). Der Kläger hat zwar mit seinem Schriftsatz vom 25. Oktober 1974, wie die Revisionsklägerin zutreffend vorträgt, selbst nur die Zeit vom 17. bis 31. Dezember 1973 als Zeitspanne für die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB genannt. Das ist offensichtlich unrichtig, denn die Kündigung stammt ja nicht vom 31. Dezember, sondern vom 28. Dezember 1973. Der Kläger mag sein Vorbringen jedoch in der münd-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

lichen Verhandlung richtig gestellt haben. Zumindest ist dies nicht ausgeschlossen und der Tatbestand des Urteils liefert nach § 314 ZPO Beweis für das mündliche Parteivorbringen. Dieser Beweis kann zwar durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden. Im vorliegenden Fall ist jedoch kein Sitzungsprotokoll vorhanden nach dem der Kläger nur wiederum sich auf die anscheinend irrtümlich genannte Zeitspanne vom 17. bis 31. Dezember 1973 wegen der Zweiwochenfrist bezogen hat.

b) Auch die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge nach § 139 ZPO ist unzulässig. Abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, daß überhaupt im konkreten Fall eine Fragepflicht des Gerichts bestanden hat - es ist ja zwischen den Parteien über die Zweiwochenfrist gesprochen worden - hat die Revisionsklägerin nicht, wie erforderlich gewesen wäre, vorgetragen, was im einzelnen das Gericht hätte fragen müssen und vor allen Dingen nicht, was sie dann auf diese Frage geantwortet hätte (BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO zur richterlichen Fragepflicht; BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO zu den Erfordernissen des Revisionsvortrages zu § 139 ZPO). Auch in der Revisionsschrift hat die Beklagte selbst nicht "verraten", wann denn tatsächlich die letzte Betriebsversammlung stattgefunden hat.

4. Da die Prozeßrügen der Revisionsklägerin nicht durchgreifen ist von dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tatbestand auszugehen, nach dem nicht nur das Gespräch des Klägers mit Herrn Frank A , dem Sohn des Senior-Chefs der Beklagten, über Fragen der Mitbestimmung, die Wirtschaftspolitik des Staates und die Geschäftspolitik der Beklagten, sondern auch die letzte Betriebsversammlung vor Ablauf der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB gelegen hat. Hinsichtlich des Gesprächs aus 1972 ist das unstreitig und hinsichtlich der Betriebsversammlung ist die Beklagte beweisbelastet (BAG 24, 341 = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschußfrist). Die Beklagte hat nämlich gekündigt und ist daher darlegungs- und beweisbelastet dafür, daß sie die Kündigung noch rechtzeitig erklärt hat.

- 6 -



- 6 -

III. Auch die auf §§ 282 und 286 ZPO gestützten Rügen, das Landesarbeitsgericht habe unterlassen, den Beweisangeboten der Beklagten im Zusammenhang mit den Briefen nachzugehen, die der Kläger an den Bundeskanzler geschrieben habe und den entsprechenden Briefen oder Äußerungen an den Präsidenten der B Bürgerschaft Dr. K , gegenüber dem Solidaritätsausschuß gegen Unternehmerwillkür und gegenüber Pensionären, sind unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, die Beklagte habe vorgetragen, sie habe unmittelbar vor Kündigung des Klägers erfahren, daß der Kläger sie mit Schreiben an den Bundeskanzler und den Präsidenten des Bremer Senats verleumdet habe. Worin die Verleumdungen bestanden hätten, habe die Beklagte nicht gesagt. Auch sonstige Einzelheiten seien von ihr nicht dargelegt worden. Die Beklagte habe insgesamt zu diesem Komplex keine Tatsachen vorgetragen, welche die Grundlage einer Prüfung hätten bilden können. Dem Beweisantritt der Beklagten sei deshalb nicht zu folgen gewesen. Die Vernehmung der Zeugen hätten eine Ausforschung bedeutet, die nicht zulässig sei.

2. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht zu beanstanden. Selbst in ihrer Revisionsschrift vermag die Beklagte keine Fakten vorzutragen, aus denen sich auf ihr Werturteil - Verleumdung - schließen ließe. Beweis erhoben wird jedoch nur über Tatsachen und nicht über Werturteile (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19.Aufl., § 282 ZPO Anm. II 1 und 2).

3. Ist nach alledem das Vorbringen der Beklagten zu diesem Komplex, der unmittelbar vor Ausspruch der Kündigung liegen soll, unsubstantiiert, so fehlt es auch an einem Anknüpfungspunkt dafür, daß unmittelbar vor Ausspruch der Kündigung der Kläger Verfehlungen begangen haben könnte, die etwa für den Ausspruch der fristlosen Kündigung nicht ausreichen,

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

die aber im Zusammenhang mit vorher begangenen und an sich verfristeten Verfehlungen doch als ausreichend angesehen werden könnten, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

gez.: Roeper, zugleich für den wegen Dr.Gehring
Urlaubs ortsabwesenden
Vorsitzenden Richter am
Bundesarbeitsgericht
Dr. Gröninger

Dr. Wiedemann

Walter Sickert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

